



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU



Fachbereich  
Kindertagesstätten

## **Beitragseinzug für die Zeit des Betretungsverbotes für die Monate April und Mai**

Liebe Eltern,

wir hoffen zu allererst, dass Sie mit Ihren Familien alle gesund und sicher durch diese schwere Krise kommen, die das Corona Virus ausgelöst hat und das ganze Land vor große Aufgaben stellt.

Nachdem aufgrund der Corona Pandemie für die Kindertageseinrichtungen in Hessen und Rheinland-Pfalz behördlicherseits seit Montag, dem 16.03.2020 ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, wird der Betrieb nur noch für eine Notbetreuung aufrechterhalten. Ab welchem Zeitpunkt mit einer regulären Kinderbetreuung in Ihrer Kindertagesstätte zu rechnen ist, bleibt weiterhin offen, da u.a. das Problem der Abstandsregelung in Kindertagesstätten nicht umsetzbar ist und von daher ein erhöhtes Risiko für Kinder und Mitarbeitende besteht. Wir werden uns mit einer schrittweisen Öffnung der Kindertagesstätten nach den jeweils landesbehördlichen Auflagen richten.

**Sie werden sich fragen, wie es mit dem Einzug oder dem Aussetzen der Kitagebühren in ihrer Kindertagesstätte weitergeht.**

Elternbeiträge dienen der Finanzierung der Betriebskosten, die trotz der Ausnahmesituation in den Einrichtungen weiterlaufen. Ein Wegfall der Elternbeiträge stellt in erster Linie einen Wegfall von Finanzierungsmitteln für die Kommunen und die öffentliche Hand dar. Daher kann auch der Ev. Träger Ihrer Kindertagesstätte bzw. die Landeskirche nicht entscheiden, die Beitragspflicht aufzuheben. Verzichten Städte, Gemeinden und Jugendämter auf die Beitragszahlungen für den gesamten Schließzeitraum, ist die Situation klar. In diesen Fällen braucht ein Einzug zumindest ab dem Monat April bis zum Ende der betreuungsfreien Zeit nicht mehr erfolgen und auch eine Nachberechnung bzw. der Einzug zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht erforderlich.

**Unabhängig von den Entscheidungen der jeweiligen Kommune hatte die Kirchenverwaltung entschieden, die Beitragseinzüge für den April auszusetzen und weitet nun diese Entscheidung vorerst auch auf den Monat Mai 2020 aus.**

Dabei ist zu beachten:

- In den Fällen, in denen jedoch Kommunen und Jugendämter weiterhin auf die Bezahlung der Elternbeiträge auch für die Zeiten der Schließung bestehen sollten, sind wir als Träger verpflichtet, diese dann nachträglich von Ihnen zu erheben bzw. einzuziehen.
- Sofern noch nicht erfolgt, müssen im März angefallene Essensgelder ebenfalls nachträglich eingezogen werden.
- Insbesondere für Kinder in der Notbetreuung ist es sehr wahrscheinlich, dass wir hierfür im Nachgang eine Gebührenforderung an Sie richten müssen.
- Eltern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und Kita-Gebühren für April und ggf. Mai überwiesen haben, wird die Zahlung zunächst schnellstmöglich zurücküberwiesen. Wie oben erläutert, ist aber auch hier eine nachträgliche Erhebung möglich.

Wir bitten deshalb schon jetzt um Verständnis, wenn wir, aus den oben genannten Gründen, im Nachgang für die Zeit des Betretungsverbotes und der Notbetreuung noch Gebühren einziehen müssen. Wir informieren Sie, sobald es neue Informationen gibt.

Wir wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit und Gottes Segen in dieser schwierigen Krisenzeit.

Mit freundlichen Grüßen